

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **acqua è vita** Wasserforum e.V.  
- im folgenden "Verein" genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
3. Vereinssitz ist Dörpfeldstr. 34, 12489 Berlin
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

**Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Trink- und Badebeckenwassersicherheit und -hygiene. Er gibt Informationen zur Umsetzung von bestehenden Rechtsvorschriften/Normen und zu deren Einhaltung im Interesse der allgemeinen Trinkwassersicherheit in der Praxis.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von Workshops, Stammtischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen. Die Inhalte dieser Bildungsveranstaltungen befassen sich mit der Darlegung zusammenfassender Informationen zur Sicherheit und Hygiene unseres wertvollen Gutes – des Trinkwassers –, zu seinen Aufbereitungstechnologien und der Verhinderung möglicher qualitativer, teilweise krankmachender Veränderungen auf dem Wege bis hin zum einzelnen Verbraucher.

Die Veranstaltungen sind öffentlich und stehen allen an der Trinkwasserproblematik interessierten Bürgern zur Verfügung. Für die Teilnahme an den Workshops wird der reine Selbstkostenpreis erhoben.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus.

- (1) **ordentlichen Mitgliedern,**
- (2) **fördernden Mitgliedern,**
- (3) **korrespondierende Mitgliedern** und
- (4) **Ehrenmitgliedern** zusammen.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen und unterstützen.

2. Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, wird innerhalb des Vereins durch Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst mit entsprechender Vollmacht ausgestattete Angehörige des Unternehmens vertreten.

(1) Die **ordentliche Mitgliedschaft** steht allen fachlich, wissenschaftlich oder berufspolitisch auf dem Gebiet des Themas „Wasser“ arbeitenden natürlichen und juristischen Personen offen.

(2) **Fördernde Mitglieder** bekennen sich zu den Zielen und Aufgaben des acqua è vita Wasserforum e. V. und wollen diesen durch einen finanziellen Beitrag unterstützen. Es handelt sich um eine fördernde Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag die Arbeit des Vereins unterstützt, ohne dabei Leistungen selbst in Anspruch zu nehmen. Mit der Aufnahme als förderndes Mitglied ist keine aktive Vereinstätigkeit verbunden. Fördernde Mitglieder besitzen kein Wahlrecht zu den Funktionen oder Organen des Vereins und sie können nicht in eines dieser Organe gewählt werden. Der Beitrag liegt im Ermessen des Mitgliedes, sollte den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes jedoch nicht unterschreiten.

(3) **Korrespondierende Mitglieder** können mit gleichen Zielen arbeitende Vereine, Verbände, Institutionen und wissenschaftliche Einrichtungen im europäischen und außereuropäischen Ausland werden, an deren ständiger Mitarbeit der Verein ein besonderes Interesse hat. Die korrespondierende Mitgliedschaft wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes zuerkannt.

(4) Der Vorstand kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Personen, welche die Vereinszwecke besonders gefördert haben, zu **Ehrenmitgliedern** bzw. zu einem Ehrenvorstand ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder/ Beiträge**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise.

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei. Für die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Grundsätzlich ist die Beitragsordnung nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mehrheitlich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich nach Anhörung des Betroffenen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt erhalten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- bestätigt die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich, ggf. auch per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. Emailadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Etatplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Verabschiedung der Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Vorstellung der Neuaufnahmen.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte

Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **§ 8 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung vertreten durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einzelbeschlüsse sind nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- einen Vorstandsvorsitzenden
- einen stellvertretenden Vorsitzenden
- einen Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die

– Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann ein/e Assistent/in eingesetzt werden.

## **§ 10 erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß § 9 (Abs. 1) und den gewählten Referatsleitern und der/dem Assistent/in des Vorstandes. Sie organisieren und koordinieren gemeinsam die Aktivitäten des Vereins und das Vereinsleben.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerliche begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder und Jugendhilfe.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. November 2015 als Satzungsneufassung einstimmig angenommen.

Jörg Drachholtz

Christina Schade